

Anlage V

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, Investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages II

Die Partner des Rahmenvertrages II haben sich zur Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach SGB VIII insbesondere gem. §§ 78b Abs. 1 Nr. 2 und 78c Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGB VIII darauf verständigt, dass die für den Leistungsbereich des Rahmenvertrages I geltende Regelungsstruktur -- Bandbreitenregelung mit Anpassung auf einen Einheitswert ab dem Jahr 2013 für Objekte im Eigentum und fester Pauschalwert für angemietete Objekte -- für den Anwendungsbereich des Rahmenvertrages II übernommen wird. Bezogen auf die unterschiedlichen Leistungsbereiche des RV II (§§ 13 Abs. 3, 19, 32 und 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII) werden differenzierte Bandbreiten- und Pauschalwerte vereinbart.

Die nachfolgende Ausführungsvereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

1. Eigentümer/Neubau

1.1 Erstinvestitionen

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die neue Einrichtung vereinbaren bis zum Jahr 2013 individuell die Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 78c SGB VIII. Ab dem Jahr 2013 kommt ein einheitlicher Pauschalbetrag zur Anwendung. Es gelten dann die Regelungen nach Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.3.

1.2 Bestandseinrichtungen

Für bestehende Einrichtungen im Eigentum wird für die Berechnung der Substanzerhaltungspauschale pro Platz und Jahr der Mittelwert aller Substanzerhaltungspauschalen der Einrichtung zu Grunde gelegt. Dabei sind die unter Ziffer 1.2.2 zeitlich festgelegten Bandbreiten für die Jahre 2010 bis 2013 zu berücksichtigen. Von der Ermittlung der Substanzerhaltungspauschale im Wege der Mittelwertberechnung kann aufgrund der Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3 abgewichen werden.

1.2.1 Mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages I hatten die Rahmenvertragspartner eine Bandbreite für bestehende Substanzerhaltungspauschalen vereinbart. Die Bandbreite beschreibt das Spektrum leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen. Für den Anwendungsbereich RV II gelten ab Neuvereinbarung von Leistungsentgelten die nachfolgenden leistungsspezifischen Bandbreiten:

1.287 € bis 3.014 € für Leistungen nach § 19 SGB VIII (entspricht 100 % der RV I Regelung)

901 € bis 2.110 € für Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 32, 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII (entspricht 70 % der RV I Regelung)

Diese Werte werden bis zum 31.12.2009 beibehalten.

- 1.2.2 Für die Jahre 2010 bis 2013 erfolgt eine lineare Anpassung der Bandbreite. Danach ergeben sich folgende Bandbreitenwerte:

Für Leistungen nach § 19 SGB VIII:

bis 31.12.2009:	1.287 € bis 3.014 €
ab 01.01.2010:	1.465 € bis 2.760 €
ab 01.01.2011:	1.643 € bis 2.507 €
ab 01.01.2012:	1.822 € bis 2.253 €
ab 2013:	Einheitswert 2.000 €

Für Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 32, 35 a Abs. 2 Nr. 2 Altern. 2 SGB VIII:

bis 31.12.2009:	901 € bis 2.110 €
ab 01.01.2010:	1.026 € bis 1.932 €
ab 01.01.2011:	1.150 € bis 1.755 €
ab 01.01.2012:	1.275 € bis 1.577 €
ab 2013:	Einheitswert 1.400 €

Alle Einrichtungen, die mit ihren bisherigen refinanzierten Aufwendungen im Rahmen der oben bezifferten und zeitraumabhängigen Bandbreiten liegen, können diese Werte fortführen.

Alle Einrichtungen, die oberhalb des oberen Bandbreitenwertes bzw. unterhalb des unteren Bandbreitenwertes liegen, werden an die jeweils zeitlich geltenden Bandbreitenwertgrenzen angepasst. Ab dem Jahr 2013 gilt für alle Einrichtungen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3 fallen, die einheitliche leistungsspezifische Substanzerhaltungspauschale von 1.400 bzw. 2.000 Euro. Ab diesem Zeitpunkt sind in der Substanzerhaltungspauschale Tilgungsleistungen für anerkannte Darlehen nicht mehr enthalten. Zinsaufwendungen werden nicht mehr separat refinanziert, sondern es erfolgt die gesonderte Refinanzierung von Annuitäten (Zinsen und Tilgungen) außerhalb der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale bis zur Endtilgung der Darlehen. Insofern durch Endtilgung weggefallene Aufwendungen werden künftig nicht mehr als betriebsnotwendig refinanziert.

- 1.2.3 Ausnahmeregelung

Einrichtungen, die aufgrund einer Leistungsvereinbarung bauliche Besonderheiten vorhalten, können in Absprache mit dem örtlich zuständigen Träger abweichende Regelungen vereinbaren. Der örtliche zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78e Abs. 2 SGB VIII bei diesen Ausnahmeregelungen grundsätzlich zu beteiligen.

- 1.3 Die ab dem 01.01.2013 geltenden einheitlichen leistungsspezifischen Substanzerhaltungspauschalen werden anschließend alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.

- 1.4 Bis zum Erreichen der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale gemäß Ziffer 1.2.2 sind in zu vereinbarenden Kalkulationszeiträumen die für die Herstellung und Anschaffung der Anlagegüter zu zahlenden Zinsbeträge gem. Darlehensvertrag auf Fremdkapital für Annuitätendarlehen und Darlehen mit festen Tilgungsraten in den Investitionsbetrag einzurechnen und im Kalkulationsnachweis offen zu legen. Entsprechende Finanzierungsunterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

2. Für gemietete Objekte/neue Mietverhältnisse kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

2.1 Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen und Leasingkosten sind im Kalkulationsnachweis nachvollziehbar auszuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

Bei Mietregelungen für neu anzumietende Objekte gilt, dass zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete in der Regel als Maximalwert anerkennungsfähig ist. Existieren keine Mietspiegel, kann die Miete sachverständig ermittelt und vereinbart werden. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich. Die anerkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung; hierüber ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

2.2 Beim Ansatz von kalkulatorischen Mieten (z. B. bei Personenidentität von Mieter und Vermieter) ist analog zu 2.1 Abs. 2 zu erfahren. Öffentliche Zuwendungen, deren Zweckbindung noch besteht, müssen bei der Ermittlung von kalkulatorischen Mieten entsprechend berücksichtigt werden.

2.3 Die Substanzerhaltungspauschale für die Wiederbeschaffung und Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände ist unter Berücksichtigung der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen zu vereinbaren. Die Pauschale beträgt:

für Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 32, 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII

494,20 Euro pro Jahr und Platz

für Leistungen nach § 19 SGB VIII

706,00 Euro pro Jahr und Platz

Nur bei Zustimmung beider Vereinbarungspartner kann in begründeten Einzelfällen von den vereinbarten Pauschalwerten abgewichen werden.

2.4 Die Pauschalen werden analog Ziffer 1.3 ab dem Jahr 2013 alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.

2.5 Die bisherige Regelung der Kfz-Pauschale für Kleinsteinrichtungen und selbständige eingruppierte Einrichtungen i. H. v. 2.220 Euro (Pauschalwert für Zinsen und Abschreibung) bleibt bestehen, sofern zwischen den Vereinbarungspartnern vor Ort keine individuellen Vereinbarungen getroffen werden (z. B. Fahrdienste bei Tagesgruppenangeboten, o. ä.). Die Kfz-Pauschale wird ebenfalls alle zwei Jahre angepasst.

Protokollnotiz der Landeskommision Jugendhilfe v. 17.01.2007: bei Trägerwechsel einer Einrichtung oder Übertragung von Immobilien geht die Landeskommision davon aus, dass die Summe der bisherigen Investitionskosten nicht überschritten wird. Im Rahmen der Absprache nach § 78 c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sind Abweichungen hiervon möglich.